



IVÖR · Volmerswerther Straße 80-86 · 40221 Düsseldorf

**Institut für Vegetationskunde
Ökologie und Raumplanung**

RHEIN-KREIS NEUSS
Herrn Franz Steves
Amt für Gebäudewirtschaft
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

Ursula Brockmann-Scherwaß
Rolf Heimann
Ralf Krechel
Dr. Rüdiger Scherwaß
Volmerswerther Str. 80-86
40221 Düsseldorf

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Datum

29.04.2014

**Neubau Sportplatz Knechtsteden: Gutachterliche Stellungnahme zu möglichen
Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Knechtstedener Wald mit Chorbuschí
(FFH-Vorprüfung)**

Sehr geehrter Herr Steves,

vereinbarungsgemäß erhalten Sie hiermit unsere FFH-Vorprüfung für den Neubau des Sportplatzes am Norbert-Gymnasium Knechtsteden in Form einer gutachterlichen Stellungnahme. Aus unserer Sicht bestehen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch durch das genannte Vorhaben keine Bedenken.

Erläuterungen und Begründung:

Die neue Sportanlage soll auf einer Ackerfläche unmittelbar nördlich des bestehenden alten Schulsportplatzes errichtet werden und befindet sich dann in einer Entfernung von rd. 140 m vom FFH-Gebiet. Somit ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Verwaltungsvorschrift FFH des Landes NRW die Verträglichkeit des Projektes mit den Zielen der FFH-Richtlinie zu überprüfen. Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Richtlinie ist erforder-

IVÖR · Volmerswerther Straße 80-86 · 40221 Düsseldorf ·

Telefon 02 11 / 60 18 45 60 · Fax 02 11 / 60 18 45 80 · E-Mail: mail@ivoer.de · Internet:www.ivoer.de

Rolf Heimann, Dipl.-Biologe · Ralf Krechel, Dipl.-Biologe · Dr. Rüdiger Scherwaß, Dipl.-Biologe · Ursula Scherwaß, Biologin/Geographin

Bankverbindung: Commerzbank AG Düsseldorf · BLZ 300 400 00 · Konto: 62 65 334

lich, wenn erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf ein FFH-Gebiet nicht offensichtlich auszuschließen sind. Dieser Feststellung dient die FFH-Vorprüfung. Sie hat im Sinne einer Vorabschätzung zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes überhaupt möglich bzw. zu erwarten sind. Falls derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da die FFH-spezifischen Schutzzwecke und Erhaltungsziele im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss (KREIS NEUSS DER LANDRAT 2001) noch nicht festgesetzt sind, wurden als Grundlage für die nachfolgenden Beschreibungen des NATURA 2000-Gebietes die Kurzbeschreibung, der Standarddatenbogen und das entsprechende Schutzzieldokument des LANUV NRW herangezogen.

Kurzbeschreibung des FFH-Gebiets:

Bei dem angrenzenden Waldgebiet des Knechtstedener Buschs handelt es sich um einen historisch alten Waldstandort mit einem hohen Anteil an standortgerechtem Laubwald. Neben seinen wertvollen ökologischen Funktionen (s. u.) besitzt das gesamte Waldgebiet eine sehr hohe Bedeutung als Erholungsgebiet für die einheimische Bevölkerung und die Einwohner der umliegenden Ballungsräume. Die räumliche Lage des Plangebiets zum FFH-Gebiet ~~Knechtstedener Wald mit Chorbusch~~ kann der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden. Die gesamte Ausdehnung des FFH-Gebiets ist der als Anhang beigefügten Abbildung 2 zu entnehmen.

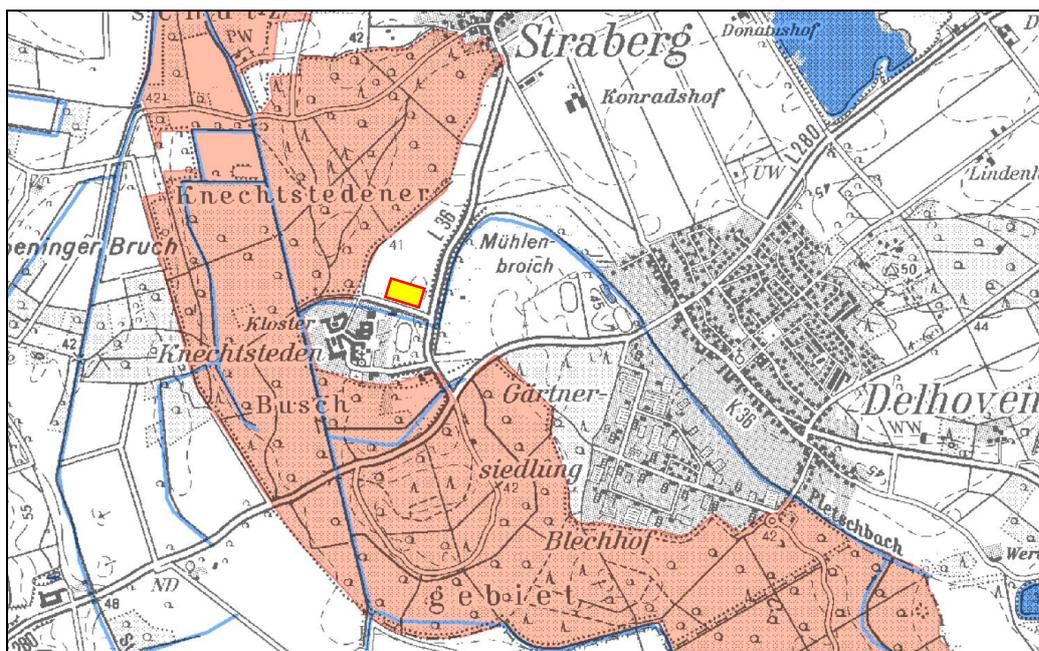


Abb. 1: Lage des Plangebiets () zum FFH-Gebiet (orange unterlegt)

Das rd. 1.178 ha große FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ liegt im Rhein-Kreis Neuss sowie zu einem geringeren Anteil auf dem Gebiet der Stadt Köln. Es ist ein zusammenhängendes, strukturreiches und altersheterogenes Waldgebiet, das von Stieleichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen(Misch)- und Erlen-Eschenwäldern geprägt ist. In Teilbereichen eines ehemaligen Rheinarms beim Kloster Knechtsteden (Knechtstedener Busch), der das Gebiet in Mäandern durchzieht, wurden großflächig Pappeln gepflanzt, die z.T. ihre Hiebreife bereits überschritten haben. Auf den feuchten ehemaligen Niedermoorböden ist bereits eine Naturverjüngung in Richtung der Erlen-Eschenwälder erkennbar. Im Norden des großen Waldgebietes (Mühlenbusch) wurden größere Bereiche mit Nadelhölzern, meist Fichte und Kiefer, seltener auch Lärche, aufgeforstet. Diese werden teilweise in Buchen- und Eichenbestände überführt. Der Chorbusch im Süden ist mit großflächigen, naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwäldern bestockt. Ein repräsentativer Bestand wird in der Naturwaldzelle „Am Sandweg“ geschützt.

Im überwiegend agrarisch genutzten Naturraum besitzen die naturnah ausgeprägten Laubwaldkomplexe, insbesondere die gut ausgebildeten Stieleichen-Hainbuchenwälder, wegen ihrer Großflächigkeit und ihres guten Erhaltungszustands eine hohe Bedeutung. Das Auftreten der Winterlinde, die hier linksrheinisch nahe ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze vorkommt, weist auf Übergänge zur charakteristischen Waldgesellschaft des Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwaldes hin. Diese Pflanzengesellschaft besitzt in der Niederrheinischen Bucht ihr einziges Vorkommen in Nordrhein-Westfalen. In der Altrheinschlinge im Knechtstedener Busch stocken gut ausgeprägte Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Dort, wo sie durch Pappelforste ersetzt wurden, entwickelt sich die Naturverjüngung in Richtung der naturnahen Auwaldgesellschaft. In Teilbereichen des FFH-Gebietes sind Restbestände des Perlgras-Buchenwaldes in enger Verzahnung mit anderen Waldgesellschaften vorhanden. Im Chorbusch wird in einer Naturwaldzelle ein gut ausgeprägter Stieleichen-Hainbuchenwald der natürlichen Entwicklung überlassen. Neben der vegetationskundlichen Bedeutung besitzt auch die Fauna einen hohen Stellenwert. Nahezu das gesamte, potenziell mögliche Artenspektrum einer typischen Laubwaldfauna ist im FFH-Gebiet vertreten.

Schutzzwecke und Erhaltungsziele:

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung sind diejenigen Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten, die sich auf die besonderen Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes nachteilig auswirken können. Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume bzw. Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und , sofern sie Bestandteile der Erhal-

tungsziele sind - der Vogelarten und ihrer Lebensräume des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie.

Maßgeblich für die Erhaltungsziele sind gemäß § 48 d Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 c Abs. 2 LG NRW die gebietsbezogenen Maßstäbe aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn die Gebiete als Schutzgebiete im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NRW ausgewiesen sind.

Da die FFH-spezifischen Schutzzwecke und Erhaltungsziele im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss (KREIS NEUSS DER LANDRAT 2001) noch nicht festgesetzt sind, wurden die für das FFH-Gebiet ~~der~~ Knechtstedener Wald mit Chorbusch festgelegten und für die Verträglichkeitsprüfung relevanten Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Kurzbeschreibung und dem Schutzzieldokument des LANUV entnommen.

Es gelten somit die nachfolgenden wesentlichen Schutzziele und Maßnahmen:

a) Für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

Schutzziele / Maßnahmen für den Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder bzw mit ihrer typischen Fauna und Flora . insbesondere auch als Lebensraum für den Schwarzspecht und verschiedene Fledermausarten - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie ihrer Wald-ränder durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten;
- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- Vermehrung der Buchenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

Schutzziele / Maßnahmen für Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160) und den Mittelspecht

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora . insbesondere auch als Lebensraum für den Mittelspecht und verschiedene Fledermausarten - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien sowie ihrer Waldränder durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten;
- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- ggf. Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung);
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

b): Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele / Maßnahmen für Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder . insbesondere auch als Lebensraum für den Pirol und die Nachtigall

Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich der Vermehrung von Alt- und Totholz, der Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus, der Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen und der Optimierung und Vermehrung der Erlen-Eschenwälder, insbesondere durch

- Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potenziellen Standorte und Entnahme beigemischter, nicht bodenständiger Gehölze;
- Förderung der natürlichen Sukzession; falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft;

- wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen angestrebt werden;
- Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasserverhältnisse.

Schutzziele / Maßnahmen für den Hainsimsen-Buchenwald (9119) und den Schwarzspecht

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora - insbesondere auch als Lebensraum für den Schwarzspecht und verschiedene Fledermausarten- in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverser Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen und Bachläufen).

Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen:

Die Sportanlage ist als Mehrzweckanlage (Kunstrasen und Kunststofflaufbahn) mit Versickerung, umgebendem Erddamm und einer 7.50 m breiten freiwachsenden Hecke geplant (s. Entwurfsplanung in den weiteren Planunterlagen). Eine Flutlichtanlage ist nicht vorgesehen. Als Parkflächen werden vorhandene Kapazitäten auf dem Klostergelände (großer Parkplatz zwischen neuem Sportplatz und Gaststätte Klosterhof) genutzt.

Mit dem Bau des Sportplatzes und der Durchführung des Sportbetriebes sind verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese können u.U. vorübergehend oder dauerhaft zu einer Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen. So kann es zu indirekten Auswirkungen auf die Umgebung und zu damit verbundenen Folgewirkungen kommen.

Die baubedingten Auswirkungen werden lediglich über einen Zeitraum von 7-8 Monaten wirksam sein. Der Baubeginn steht aktuell noch nicht fest. Nach Fertigstellung der neuen

Anlage werden nur noch die betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt Bestand haben. Eine Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet geschieht nicht. Ebenso ist eine Beeinflussung des Lokalklimas durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Somit sind als mögliche Auswirkungen Lärmemissionen, Staub- und Schadstoffemissionen, Beeinflussungen des Bodenwasserhaushaltes und Bewegungsunruhe zu diskutieren.

Staub- und Schadstoffemissionen:

Während des Baus der Sportanlage können in geringfügigem Maße Staubemissionen durch den An- und Abtransport von Material oder durch Aufwehungen von Feinsand entstehen. Diese Belastungen sind insbesondere bei dauerhaft trockener Witterung zu erwarten. Eventuell entstehende, kleinere Staubfahnen werden allerdings nicht weit getragen und sehr schnell durch die Vegetation gefiltert. Durch die vorherrschende Windrichtung (West) werden zudem potenziell entstehende Stäube vom FFH-Gebiet weg transportiert. Die Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt und innerhalb von wenigen Monaten abgeschlossen. Nach Fertigstellung der Anlage werden gegenüber dem heutigen Zustand sogar weniger Staubemissionen entstehen, da an Stelle der staubträchtigen Ackerfläche dann ein Kunstrasenplatz bzw. eine Kunststofflaufbahn entstanden sind, von denen keine Stäube mehr abgetragen werden.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und Lkw kommt es während des Sportplatzbaus zu Abgasemissionen. Wie die zuvor behandelten Staubemissionen erreichen diese das FFH-Gebiet nicht oder nur in äußerst geringen Konzentrationen. Auch wenn die Anlage später für außerschulische Veranstaltungen genutzt wird, werden kaum zusätzliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets (z.B. durch Emissionen von Teilnehmer- oder Zuschauer-Fahrzeugen) entstehen, die über die bisherigen hinausgehen (durch Erholungssuchende, Besucher der Gaststätte Klosterhof u.a.). Zudem werden die ohnehin sehr geringen Konzentrationen möglicher Luftschadstoffe durch die vorherrschende Windrichtung vom FFH-Gebiet weggetragen.

Da darüber hinaus die im FFH-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen und Arten gegenüber potenziellen geringfügigen Einträgen von außen, wie Staub- und Schadstoffemissionen, als wenig empfindlich einzustufen sind, können erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten sowie der oben aufgeführten Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Lärmemissionen:

Für den Zeitraum der Baumaßnahme entstehen durch die Baufahrzeuge (Lkw, Radlader etc.) Lärmemissionen, die in das FFH-Gebiet getragen werden. Diese werden durch den

Einsatz moderner Motorentchnik so gering wie möglich gehalten. Die zulässigen Schallpegel werden eingehalten. Die vollständige Eingrünung der Sportanlage durch Bäume und Sträucher vermindert die Intensität möglicher Lärmbelastungen. Die Geräusche werden nur während der täglichen Arbeitszeit emittiert, nachts finden keine Arbeiten statt.

Da der Umfang der sportlichen Aktivitäten sich auch nach Fertigstellung der Anlage im Wesentlichen auf dem heutigen Niveau bewegen wird, sind zusätzliche Lärmemissionen über die bereits bestehenden hinaus nicht zu erwarten. Auch außerschulische Sportveranstaltungen werden diesbezüglich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets hervorrufen. Der vor Ort überwiegende Westwind trägt Geräusche zudem vom FFH-Gebiet weg.

Aufgrund der Lärmunempfindlichkeit der Vegetation kann eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet durch mögliche Verlärmung ausgeschlossen werden.

Fauna: Da Lärm die für die vorliegende Vorprüfung relevanteste vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Umfelds darstellt, werden an dieser Stelle einige grundsätzliche Ausführungen über die Auswirkungen von Lärm auf Tiere gegeben:

Die einzelnen Tiergruppen und Arten besitzen aus anatomisch-physiologischen wie auch verhaltensbiologischen Gründen ein z.T. sehr unterschiedliches Hörempfinden und eine differenzierte Sensibilität gegenüber Lärm. Der Nachweis eindeutig von Lärm induzierten Reaktionen im Freiland ist schwierig zu führen. Häufig spielen weitere Faktoren eine Rolle bei Verhaltensmustern und überlagern die lärmbedingten Reaktionen (z.B. Meidung oder Nutzung straßennaher Lebensräume). Hinweise zu den Auswirkungen von Lärm auf lokale Populationen einzelner Arten geben z.B. GARNIEL et al. (2007), MACZEY & BOYE (1995) und MÜLLER (2001). Ein direkter Vergleich mit dem Hörempfinden des Menschen ist nicht möglich. Allgemein ist jedoch die absolute Empfindlichkeit gegenüber Lärm, z.B. bei Vögeln, wohl etwas geringer als bei Säugetieren und Menschen. So ist der Hörbereich der Vögel meist deutlich enger. Ganz tiefe Töne werden i.d.R. meist nicht mehr wahrgenommen (BEZZEL & PRINZINGER 1990, KEMPF & HÜPPOP 1996, RECK et al. 2001). Das Innenohr von Vögeln ist weniger empfindlich gegen Schädigung durch überlauten Schall als das der Säuger. Sie sind offensichtlich besser in der Lage, durch Regulation der Spannung des Trommelfells die Wirkung sehr starker Schallimpulse effizient zu dämpfen (BEZZEL & PRINZINGER 1990). Generell scheinen Vögel gegenüber Lärm recht unempfindlich zu sein, sofern dieser nicht als Gefahrindikator, z.B. in Form von

anfliegenden Hubschraubern oder sich annähernden Menschen, gegen sie gerichtet ist (BEZZEL & PRINZINGER 1990, BOWLES 1995, BUSNEL 1978, DORRANCE et al. 1975, KEMPF & HÜPPOP 1996, 1998). Lediglich bei unerwarteten Knallen, die z.B. bei Steinbrüchen als Sprenggeräusche auftreten, reagieren Tiere meist mit einem Schreckreflex, der allerdings bei Wiederholung des Reizes bald erlischt, so dass auch gegenüber derartigen Lärmemissionen ein Gewöhnungseffekt eintritt (STOUT & SCHWAB 1980, zit. nach KEMPF & HÜPPOP 1996, POHLE 1997). Insbesondere viele Greifvögel lassen sich von Lärm nicht abhalten, auch an Straßen und anderen Lärmquellen auf Nahrungssuche zu gehen.

Da die Reizempfindung bei verschiedenen Tierarten unterschiedlich ist und auch von der Art der augenblicklichen Aktivität/Raumnutzung abhängt, ist eine allgemeine Prognose schwierig. Sicher ist, dass hochgradige Verlärmung wie z.B. an stark befahrenen Straßen, einen negativen Einfluss beispielsweise auf Vogelpopulationen in unmittelbarer Straßennähe haben kann (GARNIEL et al. 2007, ILLNER 1992, POHLE 1997, RECK et al. 2001, REIJNEN & FOPPEN 1991, REIJNEN et al. 1995). Jedoch sind Art und Umfang der Beeinträchtigung je nach geographischer Lage, Geländemorphologie, Ausstattung der Landschaft und Empfindlichkeit bzw. spezifischen Verhaltensmustern der betroffenen Vogelarten differenziert zu bewerten. Im Fall des Sportplatzneubaus in Knechtsteden kann von folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden:

- Durch die schon seit Jahrzehnten stattfindenden Aktivitäten im und am Kloster (u.a. Schule, Sport, Betriebe im Kloster, Gaststätte) wird bereits seit vielen Jahren Lärm in die Umgebung emittiert. Insbesondere über den Schulbetrieb, der sich im Gegensatz zum geplanten Sportplatz unmittelbar am FFH-Gebiet abspielt, werden Geräusche in das Schutzgebiet eingetragen.
- Die hier und im Umfeld aktuell lebenden Tierarten haben sich an die örtlichen Verhältnisse angepasst.
- Eine Adaption bzw. Gewöhnung an die betrieblich bedingten Lärmemissionen ist erfolgt.

Hieraus ist abzuleiten, dass der geplante Sportplatz in Knechtsteden hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen keine wesentliche Beeinträchtigung der im Umfeld vorkommenden Tierarten nach sich zieht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei den im Umfeld lebenden Arten ohnehin ein Gewöhnungseffekt an den bereits seit Jahrzehnten laufenden Kloster- bzw. Sportbetrieb eingetreten ist. Die Tiere sind in der Lage, die auftretenden Lärmimmissionen als ungefährlich zu erkennen, insbesondere, da es sich hier um kalkulierbare Schallpegel mit geringen Spitzen handelt (vgl. KEMPF & HÜPPOP 1996).

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch Lärmemissionen sind daher nicht zu anzunehmen.

Beeinflussungen des Oberflächen- und Bodenwasserhaushalts:

Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Sportanlage sind keine mit dem FFH-Gebiet korrespondierenden Oberflächengewässer vorhanden, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Auch das Grundwasser ist von dem Sportplatzneubau nicht betroffen. Der im Bereich des Fußballplatzes und der Umlaufbahn ohnehin stark veränderte Boden wird zwar überdeckt, aber nicht vollständig versiegelt. Das Niederschlagswasser kann weiterhin abfließen bzw. versickern. Einleitungen von Abwasser in das Schutzgebiet finden nicht statt. Neue Gebäude und sanitäre Anlagen etc. sind nicht vorgesehen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts im benachbarten FFH-Gebiet sind daher auszuschließen.

Bewegungsunruhe:

Sowohl während der Bauphase der Sportanlage wie auch während der gesamten sportlichen Aktivitäten kommt es zu Bewegungsunruhe durch Menschen und Maschinen, die potenziell die im FFH-Gebiet lebenden Tierarten beeinträchtigen kann. Auf Grund der vollständigen Abpflanzung der Sportanlage nach außen sowie der Entfernung zum FFH-Gebiet von rd. 140 m ist diese Bewegungsunruhe dort allerdings nicht wirksam. Zudem sind viele Tierarten in der Lage, sich an wiederkehrende Bewegungsabläufe zu gewöhnen, so dass die in einiger Entfernung agierenden Menschen für sie keine Gefährdung und damit keine Beeinträchtigung darstellen. Durch den Faktor Bewegungsunruhe bedingte Auswirkungen des Sportplatzneubaus auf die FFH-relevanten Tierarten können im FFH-Gebiet daher ausgeschlossen werden. Für die Vegetation ist Bewegungsunruhe nicht relevant.

Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten:

Im Umfeld des Plangebiets sind z.Zt. keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, deren Auswirkungen mit denjenigen des Vorhabens Summationseffekte hervorrufen würden, welche zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen könnten.

Beurteilung der Auswirkungen auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele:

Die wesentlichen Schutzziele betreffen die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bestände der Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen-Eschenwälder und der hier

lebenden Arten. Da weder die Lebensräume noch die Arten durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen betroffen sind, werden die gebietsspezifischen Schutzziele eingehalten. Insbesondere werden die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensraumtypen mit ihrer typischen Flora und Fauna, auch als Lebensraum für Mittel- und Schwarzspecht, durch den Sportplatzneubau nicht behindert.

Die potenziellen Auswirkungen, die von der Sportanlage auf das FFH-Gebiet und sein unmittelbares Umfeld ausgehen, sind äußerst geringfügig und beinhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten. Der günstige Erhaltungszustand der vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich der hierfür charakteristischen Artenausstattung bleibt auch mit dem Neubau des Sportplatzes und der Durchführung des Sportbetriebes erhalten. Die mit den Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften Lebensräume werden nicht beansprucht bzw. nicht erheblich beeinträchtigt. Die Unzerschnittenheit und die funktionale Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe und damit die funktionale Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 bleiben gewährleistet.

Insgesamt sind vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch nicht zu besorgen.

Fazit der FFH-Vorprüfung:

Die Verträglichkeit des geplanten Neubaus der Sportanlage am Norbert-Gymnasium in Knechtsteden mit den Zielen der FFH-Richtlinie ist gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Krechel

Anhang:

- Liste der im Text zitierten Literatur
- Abb. 2: FFH-Gebiet Knechtstedener Wald in voller Ausdehnung und Lage des Plan- gebiets